

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/21107 –**

Auswirkungen des Sanktions-Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Asylbewerberleistungsgesetz und auf die Leistungsausschlüsse für nichtdeutsche Staatsangehörige im SGB II und SGB XII

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Urteil 1 BvL 7/16 vom 5. November 2019 (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/1s20191105_1bvl000716.html; nachfolgend: Sanktions-Urteil) erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestimmte Sanktionsregelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für mit dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums teilweise für unvereinbar. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, inwieweit grundsätzliche Überlegungen und Vorgaben des BVerfG, die über die konkret beurteilte Norm des § 31a Absatz 1 SGB II hinausgehen, auch auf andere Gesetze und Normen übertragbar sind, etwa auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Letzteres sieht seit 1998 Sanktionsregelungen bei der Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums vor, zunächst in § 1a und § 5 AsylbLG, inzwischen aber auch in den §§ 5a, 5b und 11 AsylbLG. Nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht lassen sich im AsylbLG insgesamt 22 verschiedene Sanktionstatbestände finden (vgl. hierzu: Claudius Voigt, Gesetzlich minimierte Menschenwürde, in: Asylmagazin 1-2/2020, S. 12 ff.). Diese Kürzungen gehen zumeist über die vom BVerfG in seinem Sanktions-Urteil für noch zulässig gehaltene Grenze einer Kürzung von Leistungen um 30 Prozent des Regelbedarfs hinaus, in den Fällen des § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG erfolgt eine Kürzung um 47 Prozent gegenüber den Grundleistungen – 186 statt 351 Euro – bzw. um 57 Prozent gegenüber Regelleistungen nach dem SGB II (vgl. ebd., S. 14), unter Umständen ist sogar die komplette Versagung von Leistungen vorgesehen (vgl. § 1 Absatz 4 AsylbLG).

Auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke antwortete die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales Kerstin Griese am 18. Dezember 2019, dass die Bundesregierung prüfe, ob sich aus dem Sanktions-Urteil des BVerfG „in Bezug auf die Regelungen des AsylbLG Handlungsbedarf ergeben könnte“ (Bundestagsdrucksache 19/16190, Antwort zu Frage 90). Zugleich erklärte sie, dass der Bundesregierung „keine Erkenntnisse“ vorliegen zur Eignung, Erforderlichkeit und An-

gemessenheit der seit 1998 bestehenden Sanktionsregelungen nach § 1a AsylbLG, weil das Gesetz durch die Länder ausgeführt würde.

Das Bundesverfassungsgericht hatte diesbezüglich in seinem Sanktions-Urteil jedoch ausgeführt: „Je länger eine Minderungsregel in Kraft ist und der Gesetzgeber damit in der Lage, fundierte Einschätzungen zu erlangen, umso weniger genügt es, sich auf plausible Annahmen zur Wirkung der Durchsetzungsmaßnahmen zu stützen. Umso tragfähigerer Erkenntnisse bedarf es dann, um die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Sanktionen zu belegen“ (a. a. O., Randnummer 134). Kürzungsregelungen im Bereich der Existenzsicherung unterliegen nach dem Urteil des BVerfG wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastungen „strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit“ (a. a. O., Randnummer 132). Leistungsminderungen seien „nur verhältnismäßig, wenn die Belastungen der Betroffenen auch im rechten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des legitimen Zieles stehen, die Bedürftigkeit zu überwinden, also eine menschenwürdige Existenz insbesondere durch Erwerbsarbeit eigenständig zu sichern. Ihre Zumutbarkeit richtet sich vor allem danach, ob die Leistungsminderung unter Berücksichtigung ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zwecks und als mildestes, gleich geeignetes Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Belastung der Betroffenen steht. Das setzt insbesondere voraus, dass es den Betroffenen tatsächlich möglich ist, die Minderung staatlicher Leistungen durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen. Die Anforderungen aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG sind daher nur gewährt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten“. Kurzum: Eine Sanktionsregelung sei nur dann mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum vereinbar, „wenn sie nicht darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt werden, die gerade dazu dienen, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden“ (ebd., Randnummer 131).

Diese verfassungsgerichtlichen Vorgaben stellen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller die Zulässigkeit der Sanktionsregelungen im AsylbLG insgesamt in Frage, denn sie betreffen überwiegend Personen, die als formell ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer häufig einem Arbeitsverbot unterliegen. Die Sanktionen zielen in diesen Fällen gerade nicht auf eine Mitwirkung zur Überwindung existenzieller Bedürftigkeit ab, weil die Betroffenen gar nicht arbeiten dürfen, sondern sie sollen ein (unterstelltes) Fehlverhalten repressiv ahnden – was nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (s. o.) nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller verfassungsrechtlich unzulässig ist (so auch Claudius Voigt, a. a. O., mit Verweis auf erste entsprechende Gerichtsentscheidungen).

In einer Ausarbeitung vom 19. März 2020 führen die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages aus, dass das BVerfG in Bezug auf SGB-II-Sanktionen zu dem Ergebnis kam, „dass die nur begrenzten Erkenntnisse zu den Wirkungen der jeweiligen Sanktionen den dafür geltenden strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit in verschiedener Hinsicht nicht gerecht werden. Da es bei den Leistungen nach dem AsylbLG – ebenso wie jenen nach dem SGB II – um solche der Existenzsicherung handelt, ist bei einer Kürzung dieser ein vergleichbar beschränkter Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers anzunehmen“ (WD 3 – 3000 – 054/20: „Sanktionen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu SGB-II-Sanktionen“, S. 18). Die Bundesregierung könne in diesem Zusammenhang auch nicht darauf verweisen, dass die Ausführung des AsylbLG den Ländern obliege, das BVerfG habe deutlich gemacht, „dass der Gesetzgeber über die entscheidenden Erkenntnisse verfügen muss. Mangelnde Informationen seitens der Länder können den Gesetzgeber insofern nicht entlasten, da es sich bei dem AsylbLG um ein Bundesgesetz handelt. Die Sanktionsvorschriften im AsylbLG wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert

und angepasst, zuletzt im Spätsommer 2019. Diese Gesetzesänderungen wurden soweit ersichtlich auch jeweils nicht mit spezifischen Erkenntnissen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionen begründet. Zudem müssten für jeden einzelnen Leistungskürzungstatbestand des AsylbLG gesondert Erkenntnisse hinsichtlich der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit vorliegen“ (a. a. O., S. 19).

Aus diesem Grunde werden mit der vorliegenden Großen Anfrage die Erkenntnisse der Bundesregierung zu den jeweils einzelnen Kürzungsregelungen insbesondere im AsylbLG abgefragt. Angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (s. o.) erwarten die Fragsteller, dass sich die Bundesregierung über eine Anfrage an die Bundesländer entsprechende Erkenntnisse zu den Fragen verschafft, die die Anwendung von Kürzungsregelungen betreffen, soweit sie diese wegen der Ausführung des AsylbLG durch die Bundesländer nicht von sich aus beantworten kann und ihr auch keine anderen verlässlichen Erkenntnisse, wie etwa empirische Studien oder wissenschaftliche Untersuchungen, vorliegen.

Allgemeine Fragen zu den Leistungskürzungen der §§ 1a, 5, 5a, 5b und 11 AsylbLG:

1. Welche Erkenntnisse und Ergebnisse haben die Prüfungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ggf. erbracht, inwieweit aus dem Sanktions-Urteil des BVerfG Schlussfolgerungen auch für andere Gesetze, insbesondere das AsylbLG, aber auch das SGB XII, zu ziehen sind (vgl. Antwort vom 18. Dezember 2019 auf die Schriftliche Frage 90 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/16190, siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte so ausführlich und konkret wie möglich ausführen, darstellen und begründen)?

Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und des Urteils vom 5. November 2019 (Aktenzeichen 1 BvL 7/16) war die verfassungsrechtliche Prüfung der Leistungsminderungen gemäß § 31a Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach Maßgabe des § 31b SGB II wegen einer Pflichtverletzung gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB II. Weitere Regelungen über andere sozialrechtliche Leistungsminderungen waren nicht Gegenstand des Verfahrens und erfordern eine eigenständige verfassungsrechtliche Würdigung. Die Prüfung der Bundesregierung, inwieweit aus diesem Urteil trotzdem Schlussfolgerungen auch für andere Gesetze zu ziehen sind, ist noch nicht abgeschlossen.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung wissenschaftliche Untersuchungen oder empirische Studien unternommen, in Auftrag gegeben oder geplant, um die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz zu prüfen (bitte genau bezeichnen und mit Datum und jeweiligen Kernergebnissen auflisten; wenn nicht, bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat keine Untersuchungen oder Studien unternommen, beauftragt oder geplant.

3. Welche unabhängigen Studien oder wissenschaftlichen Untersuchungen oder Auswertungen der Bundesländer sind der Bundesregierung bekannt, die die Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen im AsylbLG zum Gegenstand haben (bitte genau bezeichnen und mit Datum und jeweiligen Kernergebnissen auflisten)?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine spezifischen Informationen vor.

4. Welche Informationen, Daten und Erkenntnisse liegen den Bundesländern zur Anwendung und zu den Auswirkungen der Sanktionsregelungen im AsylbLG bzw. im SGB XII vor (soweit die Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse hat, bitte bei den Bundesländern erfragen und nach Bundesländern auflisten, wozu Daten erhoben werden und wie diese Daten, nach Jahren und wichtigsten Kennziffern differenziert, lauten)?

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Informationen der Länder vor.

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den etwaig vorliegenden Informationen, Daten und Untersuchungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (bitte begründet darlegen), und falls es keine solchen Informationen, Daten, Untersuchungen und Erkenntnisse geben sollte, wie ist damit, vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung), ein Festhalten an den Sanktionsregelungen des AsylbLG verfassungsrechtlich zu begründen, insbesondere, soweit es Sanktionsregelungen betrifft, die im Kern bereits seit 1998 bestehen (bitte ausführlich begründen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine Streichung der gesamten Leistungen für das soziokulturelle Existenzminimum verfassungswidrig ist, weil das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, dass „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung (Artikel 1 Absatz 3 GG) den Menschen nicht auf das schiere physische Überleben reduzieren dürfen, sondern mit der Würde mehr als die bloße Existenz und damit auch die soziale Teilhabe als Mitglied der Gesellschaft gewährleistet wird“ und sich „die Gewährleistung aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG nicht in einen ‚Kernbereich‘ der physischen und einen ‚Randbereich‘ der sozialen Existenz aufspalten“ lässt (vgl. Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Randnummer 119, bitte begründen)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass sich das Existenzminimum nicht in einen „Kernbereich“ sowie einen „Randbereich“ aufspalten lässt. Konkrete Aussagen hinsichtlich des zulässigen Umfangs der Leistungsminderung lassen sich hieraus indes nicht ableiten.

7. Wie hoch sind die Leistungen im Falle einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG in Euro, welchem prozentualen Anteil entspricht dies gegenüber den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (angesichts der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/17100 zu den Fragen 15d und 15e erbitten die Fragestellenden entsprechende Angaben in absoluten und relativen Zahlen hilfsweise unter der Annahme, dass alle Leistungen in Geldleistungen erbracht werden), und inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung Berechnungen von Claudius Voigt (a. a. O., S. 14, siehe Vorbemerkung) zutreffend und nachvollziehbar, wonach Kürzungen nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG in der Regelbedarfsstufe 1 Kürzungen in Höhe von 47 Prozent entsprechen (186 statt 351 Euro, in beiden Fällen zuzüglich der Leistungen für Unterkunft und Heizung; bitte begründet ausführen)?

Die Ausführungen der Bundesregierung in der Antwort zu den Fragen 15d und 15e auf Bundestagsdrucksache 19/17100 hinsichtlich der prozentualen Höhe der Leistungsminderung nach § 1a Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) haben weiterhin Bestand. Insofern wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Berechnungen nicht möglich sind. Auch die fiktive Schaffung einer Berechnungsgrundlage, nach der alle AsylbLG-Leistungen als Geldleistungen erbracht werden, ist pauschal nicht möglich, da beispielsweise die tatsächlichen Kosten der gesondert gewährten Unterkunft nicht pauschal in Euro darstellbar sind. Insofern sind entsprechende Berechnungen nicht belastbar.

8. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Bedarfe nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG ausschließlich aus der Regelbedarfsstufe 1 zu ermitteln sind, zumal Einspar- und Synergieeffekte bei gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG nach Auffassung der Fragestellenden ausgeschlossen sein dürften, vor dem Hintergrund, dass nach den Fragestellenden vorliegenden Berichten aus der Praxis in Sammelunterkünften die Bedarfe nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG aus der Regelbedarfsstufe 2 ermittelt werden (bitte begründet ausführen)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung nicht. Die gewährten Leistungen orientieren sich im Regelfall ausschließlich an dem zu deckenden Bedarf nach § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG, da sie als Sachleistungen erbracht werden sollen. Im Ausnahmefall gilt die Bedarfsstufe des einzelnen Leistungsberechtigten.

9. Welche Rechtfertigung sieht die Bundesregierung ggf. dafür, dass Leistungsberechtigte Bedarfe, die Teil des menschenwürdigen Existenzminimums sind (und sich somit aus dem Mensch-Sein begründen), aber über Ernährung, Unterkunft, Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege hinausgehen, in der Praxis konkret geltend gemacht und nachgewiesen werden müssen, wenn sie diese nach § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erhalten wollen?

Wird auf diese Weise den Betroffenen nicht das Mensch-Sein abgesprochen, da Sie ihr Mensch-Sein für diese Bedarfe nachweisen müssen (bitte ausführen)?

Um im Einzelfall besonderen Umständen Rechnung zu tragen, ermöglicht § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG die Gewährung von Leistungen oberhalb des grundsätzlich vorgesehenen Leistungsniveaus gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 und 2 AsylbLG.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Kürzung von – angenommen – 47 Prozent im Falle des § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG gegenüber den Grundleistungen nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren ist, wonach Kürzungen von über 30 Prozent ohne Nachweis der Eignung, den vorgegebenen Zweck zu erreichen, unverhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich unzulässig sind (bitte begründen)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 verwiesen.

11. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG Anspruch auf Übernahme der Kosten für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung?

Wenn ja, aufgrund welcher Norm?

Wenn nein, wie wäre eine solche Verweigerung der Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung zu begründen und mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar (bitte ausführen)?

12. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. zu begründen, dass nach dem Wortlaut von § 1a Absatz 1 AsylbLG auch ein Anspruch auf Leistungen für Hausrat ausgeschlossen wird, und wie lässt sich die nach Informationen der Fragestellenden geltende Praxis rechtlich ggf. begründen, Betroffenen in Sammelunterkünften dennoch entsprechende Leistungen zu gewähren (bitte ausführen)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Aus § 3a Absatz 2 AsylbLG folgt, dass unter anderem auch die Bedarfe für Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie Bestandteile des notwendigen Bedarfs nach § 3 Absatz 1 Satz 1 darstellen.

13. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung sachlich und verfassungsrechtlich ggf. zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“ sind (vgl. die entsprechende Regelung in § 6 Absatz 1 AsylbLG), dem Gesetzeswortlaut nach nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?

Die im AsylbLG enthaltenen temporären Leistungsminderungen verfolgen unter anderem die übergeordneten Ziele der Förderung der Mitwirkung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie die Verhinderung rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezugs.

Hinsichtlich der Gewährung von Gesundheitsleistungen ist zu berücksichtigen, dass unter verfassungskonformer Auslegung des § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG im Rahmen der Gesundheitspflege auch Gesundheitsleistungen erbracht werden können, die über den in § 4 AsylbLG geregelten Leistungsumfang hinausgehen, soweit diese unerlässlich sind.

14. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. sachlich und verfassungsrechtlich zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen, die zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (vgl. § 6 Absatz 1 AsylbLG), nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?

15. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. sachlich und verfassungsrechtlich zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (vgl. § 3 Absatz 4 AsylbLG) nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 13 sowie die Antwort zu Frage 17 verwiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Familienangehörige das Verhalten von anderen nicht zurechnen lassen müssen.

16. Wie ist es nach Auffassung der Bundesregierung ggf. sachlich und verfassungsrechtlich zu begründen, dass bei einer Leistungskürzung entsprechend § 1a AsylbLG auch Leistungen, die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind (vgl. § 6 Absatz 1 AsylbLG), nicht erbracht werden dürfen (bitte ausführen)?

Wie ist es insbesondere zu begründen, dass eine solche Mitwirkung einerseits (etwa bei der Passbeschaffung) ausdrücklich verlangt wird, im Falle einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG diese Mitwirkung leistungsrechtlich jedoch verhindert bzw. nicht unterstützt wird, so dass mittellose Betroffene mit gekürzten Leistungen die geforderte Mitwirkungshandlung schon aus finanziellen Gründen nicht erfüllen können, und inwieweit hat dies für die Betroffenen aufenthaltsrechtlich gegebenenfalls positive Auswirkungen, weil es infolgedessen nicht mehr ihnen angelastet werden kann, wenn entsprechende Mitwirkungshandlungen nicht vollzogen werden können (bitte ausführen)?

Leistungsminderungen nach § 1a AsylbLG stehen der Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten nicht entgegen. Die Erfüllung von Mitwirkungspflichten ist in einem ersten Schritt nicht mit Kosten für den Betroffenen verbunden. Die Leistungsminderung endet, sobald die fehlende – mögliche und zumutbare – Mitwirkungshandlung erbracht wird (§ 1a Absatz 5 Satz 2 AsylbLG).

17. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Leistungskürzung nach dem AsylbLG bei Minderjährigen stets unzulässig ist, da sie ausländerrechtlich nicht eigenständig handlungsfähig sind und sie insofern eine Leistungskürzung nicht durch eine Verhaltensänderung abwenden können (bitte begründen)?

Die Auffassung wird in dieser Allgemeinheit nicht geteilt. Zu berücksichtigen ist, dass die Voraussetzungen der Leistungsminderungen bei Minderjährigen im Regelfall nicht vorliegen dürften. Ferner ist das AsylbLG regelmäßig nicht anwendbar auf unbegleitete Minderjährige.

18. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Leistungskürzung nach dem AsylbLG bei Minderjährigen stets unzulässig ist, da dies den Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention) verletzen würde (bitte ausführen)?

Die Auffassung wird vor dem Hintergrund der mit den Leistungsminderungen verfolgten gewichtigen Ziele in dieser Allgemeinheit nicht geteilt. Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG ggf. den Besonderheiten des Einzelfalls bei besonderer Schutzbedürftigkeit (z. B. Behinderung, Krankheit, Alleinerziehende, Alter usw.) Rechnung getragen werden (bitte ausführen)?

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass in einer Reihe von Konstellationen, die einer besonderen Schutzbedürftigkeit zu Grunde liegenden Umstände, wie etwa eine schwere Krankheit, der Verhängung einer Leistungsminderung entgegenstehen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG ebenfalls eine Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten etwa hinsichtlich besonderer Ernährung oder Unterkunft möglich. Gleiches gilt für erforderliche Gesundheitsleistungen über den Leistungsbestandteil der Gesundheitspflege.

20. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung ggf. dazu vor, in welchem Umfang alleinstehende Leistungsberechtigte nach den §§ 3, 3a Absatz 1 und 2, jeweils Nummer 2b und § 2 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 AsylbLG aufgrund dieser Leistungsabsenkung durch Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 begonnen haben, mit Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern Gemeinschaften zu bilden, die ein eheähnliches Wirtschaften mit Einspar- und Synergieeffekten ermöglichen (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Ausführung des AsylbLG in eigener Zuständigkeit durch die Länder erfolgt.

Fragen zu einzelnen Kürzungstatbeständen:

- I. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 1 AsylbLG (vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf diesen Termin folgenden Tag)
21. Was ist mit „feststehender Ausreisetermin und Ausreisemöglichkeit“ im Sinne des § 1a Absatz 1 AsylbLG nach Auffassung der Bundesregierung konkret gemeint – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der reine Ablauf einer Ausreisefrist schon vom Wortlaut her nicht gleichzusetzen sein kann mit einem „feststehenden Ausreisetermin“ (vgl. Landessozialgericht Hessen, Beschluss vom 23. August 2016; L 4 AY 4/16 B ER; bitte begründen)?

Der Termin, an dem die Ausreisefrist abläuft und der feststehende Ausreisetermin nach § 1a Absatz 1 AsylbLG folgen regelmäßig zeitlich aufeinander. Der feststehende Ausreisetermin im Sinne des § 1a Absatz 1 AsylbLG bestimmt sich nach den Vorschriften über die Aufenthaltsbeendigung gemäß den §§ 50 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und damit in der Regel nach dem Ablauf der im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder von der Ausländerbehörde festgesetzten Ausreisefrist. Mit Ausreisemöglichkeit im Sinne des § 1a Absatz 1 AsylbLG ist die bereits aufenthaltsrechtlich festgestellte Möglichkeit der Ausreise zu diesem Zeitpunkt gemeint.

22. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) ggf. dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
23. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
24. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
25. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
26. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche ggf. von den Leistungskürzungen betroffen?
27. In wie vielen dieser Fälle waren Personen von der Leistungskürzung ggf. betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 22 bis 27 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen keine statistischen Informationen auf Bundesebene vor. Entsprechende Informationen könnten allenfalls aus den einzelnen Akten der Leistungsbehörden, also im Regelfall der Kommunen, hervorgehen, auf die der Bund keinen Zugriff hat.

28. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Ziele sind insbesondere die Förderung der Mitwirkung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie die Verhinderung rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezugs.

29. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

30. Warum stehen ggf. nach Auffassung der Bundesregierung keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Mildere Mittel mit einer gleichen Eignung stehen nach Überzeugung der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Insbesondere erscheint die ausschließliche Erbringung von Leistungen in Form von Sachleistungen zur Zielerreichung nicht gleichermaßen geeignet.

31. Hat die Bundesregierung geprüft, welche Verhaltensänderungen notwendig sind, dass Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
32. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

Die Fragen 31 und 32 werden gemeinsam beantwortet. Da eine zulässige Leistungsminderung auf das Verhindern einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen und die Beendigung dieses Zustands zielt, führt eine Verhaltensänderung dazu, dass eine Ausreise erfolgt und damit die Leistungsberechtigung im Bundesgebiet endet. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

33. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass auf vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen eine Duldung ausgestellt worden ist, diese Leistungskürzung nicht angewendet werden darf (weil sie nur für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 – und nicht Nummer 4 – AsylbLG gilt; bitte begründen)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragesteller, dass Inhaberinnen und Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG nicht vom Anwendungsbereich des § 1a Absatz 1 Satz 1 AsylbLG erfasst werden.

34. Ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung nach § 1a Absatz 1 AsylbLG auch dann rechtlich zulässig, wenn vollziehbar ausreisepflichtigen Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG rechtswidrig keine Duldung erteilt wurde, obwohl z. B. eine Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 1997 – 1 C 3 97 –, aus den Orientierungssätzen: „Eine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung anstelle der nach § 66 Absatz 1 Satz 1 AuslG 1990 der Schriftform bedürftigen Duldung kommt mithin nicht in Betracht. [...] Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn die Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreisepflicht des Ausländers aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann. [...] Auch wenn dieser Zeitraum ungewiss ist, ist eine Duldung zu erteilen“; bitte begründen)?

Die Entscheidung über eine Leistungsminderung erfolgt unter Einbeziehung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen eigenständig durch die Leistungsbehörden. Bei der Prüfung der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, § 1a Absatz 1 AsylbLG geregelten besonderen Leistungsvoraussetzungen kommt es nach Auffassung der Bundesregierung auf den im jeweiligen Zeitraum durch die zuständige Ausländerbehörde formal bescheinigten Aufenthaltsstatus an. Dies

folgt bereits aus dem Wortlaut der Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG („[...] eine Duldung [...] besitzen“) und entspricht dem Gebot der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns. Die Erteilung einer Duldung wird durch die Bescheinigung der Duldung nach § 60a Absatz 4 AufenthG nachgewiesen.

35. In welcher konkreten Fallkonstellation haben nach Auffassung der Bundesregierung vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Abschiebung nicht unmittelbar bevorsteht und möglich ist, keinen Anspruch auf Erteilung einer schriftlichen Duldung (bitte ausführen)?

Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern ist nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG eine Duldung zu erteilen, wenn eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Es gilt ferner § 60a Absatz 4 AufenthG.

- II. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG (Personen mit einer Duldung sowie vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen)
36. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
37. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
38. In wie vielen dieser Fälle ggf. sind die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
39. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
40. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche ggf. von den Leistungskürzungen betroffen?
41. In wie vielen dieser Fälle waren Personen ggf. von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 36 bis 41 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

42. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Leistungskürzung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Das Ziel der Norm ist insbesondere die Verhinderung rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezugs.

43. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Vermeidung von „Pull-Faktoren“ diesbezüglich ein „legitimes Ziel“, vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 2/11) befunden hat, dass migrationspolitische Erwägungen Leistungskürzungen von vornherein nicht rechtfertigen können (ebd., Randnummer 95) und das (auch soziokulturelle) menschenwürdige Existenzminimum zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (ebd., Randnummer 94; bitte begründen)?

Legitimes Ziel des § 1a Absatz 2 AsylbLG ist die Verhinderung von rechtsmissbräuchlichem Leistungsbezug.

44. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

45. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

46. Durch welche Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
47. Durch welche individuelle Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

Die Fragen 46 und 47 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 31 und 32 verwiesen.

48. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass im Falle des § 1a Absatz 2 AsylbLG die Leistungskürzung keinen repressiven Charakter hat (vgl. BVerfG-Urteil vom 5. November 2019, Randnummer 131), sondern lediglich das aktuelle Verhalten beeinflussen soll (bitte ausführen)?
49. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG keinesfalls über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden darf, weil ein „Einreisemotiv“ nachträglich nicht mehr abänderbar ist (bitte ausführen)?
50. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG schon deshalb verfassungsrechtlich unzulässig ist, weil ein vermeintliches Einreisemotiv nicht nachträglich abänderbar ist und es daher unmöglich ist, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen (bitte ausführen)?

Die Fragen 48 bis 50 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Da es sich um eine fortbestehende Pflichtverletzung handeln kann, ist die Leistungsminderung in diesen Fällen weiterhin auf die Beendigung des Rechtsmissbrauchs gerichtet und nicht zwingend auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt. Parallel zu der leistungsrechtlichen Behandlung wirken die Ausländerbehörden weiterhin auf eine Ausreise hin bzw. verfolgen sie eine Abschiebung.

51. Welche Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Bundesregierung ggf. aus der Entscheidung des Landessozialgerichts Hessen, Beschluss vom 31. März 2020 (L 4 AY 4/20 B ER), ggf. zu ziehen, wonach Leistungskürzungen nach § 1a Absatz 2 AsylbLG unanwendbar sind, soweit damit repressiv ein Fehlverhalten geahndet werden soll und es nicht um Mitwirkungspflichten geht, mit denen die existenzielle Bedürftigkeit in zumutbarer Weise gemindert oder überwunden werden soll – wozu ausdrücklich nicht die Ausreise der Betroffenen gezählt werden könne (bitte darstellen und begründen)?

Die Entscheidung des Landessozialgerichts Hessen ist in einem Eilverfahren zu einem Einzelfall ergangen. Maßgebend für die Beantwortung der zugrunde liegenden verfassungsrechtlichen Fragen ist die Rechtsprechung des BVerfG. In soweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- III. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG (Personen mit einer Duldung, vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung sowie Lebenspartnerinnen und -partner, Ehegatten und minderjährige Kinder dieser Personen, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können)
52. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?

53. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
54. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
55. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
56. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
57. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 52 bis 57 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

58. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Legitimes Ziel ist insbesondere die Förderung der Mitwirkung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren durch Vornahme aufgebener konkreter, zumutbarer und erfüllbarer Mitwirkungshandlungen.

59. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

60. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine mildereren Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

61. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?

62. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

Die Fragen 61 und 62 werden zusammen beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 31 und 32 verwiesen.

63. Nach welcher Norm besteht nach Auffassung der Bundesregierung im Falle einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung die Möglichkeit der Übernahme der Passbeschaffungskosten, obwohl die Anwendung des § 6 AsylbLG in diesen Fällen ausgeschlossen ist (bitte begründet darlegen), und inwieweit erachtet es die Bundesregierung als kontraproduktiv in Bezug zur Zielsetzung des § 1a Absatz 3 AsylbLG, wenn geforderte Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung deshalb nicht erfüllt werden können, weil die Kosten der Passbeschaffung nicht übernommen werden, so dass es auch nicht mehr im Verschulden der Betroffenen liegt, wenn sie den Mitwirkungspflichten nicht nachkommen können – was wiederum zur Unanwendbarkeit der Sanktionsregelung nach § 1a Absatz 3 AsylbLG führen könnte (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

64. In welchen Fällen können nach Auffassung der Bundesregierung minderjährige Kinder es selbst zu vertreten haben, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, obwohl sie ausländerrechtlich gemäß § 80 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht handlungsfähig sind (vgl. § 1a Absatz 3 Satz 2 AsylbLG; bitte ausführen)?

Konkrete Fälle sind der Bundesregierung nicht bekannt. Sofern ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit erforderlich ist, ist es zutreffend, dass die Vorgaben des § 80 AufenthG zu beachten sind. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

- IV. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach einer Verteilentscheidung ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist – sog. Relocation-Fälle)
65. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
66. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
67. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?

68. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
69. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
70. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 65 bis 70 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

71. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Leistungskürzung verfolgt, und welche zumutbare Mitwirkungspflicht oder welche Handlung soll hiermit konkret durchgesetzt oder erreicht werden (bitte ausführlich darstellen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ziel der Norm ist die Umsetzung des europäischen Verteilmechanismus.

72. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

73. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine mildereren Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

74. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
75. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

Die Fragen 74 und 75 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 31 und 32 verwiesen.

76. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, welche anderen EU-Staaten in den Fällen einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG eigentlich zuständig waren?
77. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen von dieser Leistungskürzung betroffene Personen später dennoch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?

Die Fragen 76 und 77 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen auf Bundesebene keine Erkenntnisse oder Einschätzungen vor.

78. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gegen Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?
79. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in Ausführung des AsylbLG in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
80. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
81. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die Fragen 78 bis 81 werden gemeinsam beantwortet. Die Leistungsminderung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG ist nach Auffassung der Bundesregierung sowohl mit dem oben angeführten Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) als auch mit Artikel 20 Absatz 5 der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) vereinbar. So ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die humanitären Bedingungen im schutzgewährenden Staat und die Zumutbarkeit einer Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat bereits im Rahmen einer der Leis-

tungsminderung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG vorgelagerten Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Asylgesetz (AsylG) in jedem Einzelfall durch das BAMF geprüft werden. In diesem Rahmen wird auch die besondere Schutzbedürftigkeit der in Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie genannten Personen berücksichtigt. Das Erfordernis einer erneuten Prüfung der Einhaltung menschenrechtlicher Mindeststandards in anderen Mitgliedstaaten durch die jeweils für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Leistungsbehörden ist daher nicht erforderlich. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sofern eine Abschiebung rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, eine Duldung nach § 60a AufenthG zu erteilen ist. Folglich wäre in diesen Fällen der personelle Anwendungsbereich der Norm nicht eröffnet.

82. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Hinsichtlich der Anzahl der Fälle und Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse oder Einschätzungen vor. Ferner wird auf die Antwort zu den Fragen 78 bis 81 verwiesen.

- V. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben, die in einem anderen Mitgliedstaat über einen fortgeltenden internationalen Schutz verfügen)
83. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
84. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
85. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
86. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
87. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?

88. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 83 bis 88 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

89. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Leistungskürzung verfolgt (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 71 verwiesen.

90. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

91. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

92. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
93. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

Die Fragen 92 und 93 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 31 und 32 verwiesen.

94. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in welchen anderen Mitgliedstaaten in wie vielen dieser Fälle von Leistungskürzungen ein Schutz gewährt wurde (bitte ausführen)?

95. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen von dieser Leistungskürzung betroffene Personen später ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?

Die Fragen 94 und 95 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen auf Bundesebene keine Erkenntnisse oder Einschätzungen vor.

96. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung bei Asylantragstellenden mit dem EuGH-Urteil vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?
97. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in Ausführung des AsylbLG in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
98. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
99. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die Fragen 96 bis 99 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Ausführungen der Antwort zu den Fragen 78 bis 81 verwiesen, die entsprechend für die Leistungsminderung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 AsylbLG gelten. Die vorgelagerte Unzulässigkeitsentscheidung richtet sich in diesem Falle nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG.

100. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von einer Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 1 AsylbLG betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu den Fragen 96 bis 99 verwiesen.

- VI. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, die in einem anderen EU-Staat über ein sonstiges fortgeltendes Aufenthaltsrecht verfügen)
101. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
102. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
103. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
104. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
105. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
106. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 101 bis 106 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

107. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 71 verwiesen.

108. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

109. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

110. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
111. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

Die Fragen 110 und 111 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 31 und 32 verwiesen.

112. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in welchen anderen Mitgliedstaaten in wie vielen dieser Fälle von Leistungskürzungen durch einen anderen Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht welcher Art gewährt wurde (bitte ausführen)?
113. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen von dieser Leistungskürzung betroffene Personen später ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel, sonstigem Aufenthaltsrecht)?

Die Fragen 112 und 113 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen auf Bundesebene keine Erkenntnisse oder Einschätzungen vor.

114. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung bei Asylantragstellenden mit dem EuGH-Urteil vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gg. Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?

115. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
116. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellers zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
117. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die Fragen 114 bis 117 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Ausführungen der Antwort zu den Fragen 78 bis 81 verwiesen, die entsprechend für die Leistungsminderung nach § 1a Absatz 4 Satz 2 Alternative 2 AsylbLG gelten.

118. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu den Fragen 114 bis 117 verwiesen.

- VII. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie Folge- und Zweit Antragstellende, die asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten nicht erfüllen)
119. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach den jeweiligen Sanktionsvorschriften des § 1a Absatz 5 Nummer 1 bis 7 AsylbLG, nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?

120. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
121. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
122. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
123. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
124. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 119 bis 124 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

125. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit diesen Leistungskürzungen nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen.

126. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

127. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung keine mildereren Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

128. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die diesen Leistungskürzungen unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte so konkret wie möglich darstellen)?

129. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen (bitte darstellen)?

Die Fragen 128 und 129 werden gemeinsam beantwortet. Die jeweiligen Mitwirkungshandlungen ergeben sich aus § 1a Absatz 5 Satz 1 AsylbLG. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

130. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

§ 1a Absatz 5 Satz 1 AsylbLG setzt unter anderem ein Vertretenmüssen der Verletzung der Mitwirkungspflicht oder die Abwesenheit wichtiger entgegenstehender Gründe voraus. Vor diesem Hintergrund wird den individuellen Umständen Rechnung getragen.

131. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzungen nach § 1a Absatz 5 Nummer 2 (Nichtvorlage eines vorhandenen Passes), Nummer 3 (Nichtmitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren) und Nummer 5 (Verweigerung erkennungsdienstlicher Behandlungen) mit Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflichten in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt sind (bitte ausführen)?

Die oben aufgeführten Tatbestände, die Leistungskürzungen nach sich ziehen, stellen nach Auffassung der Bundesregierung Mitwirkungspflichten dar, die auf die Auskunftserteilung gerichtet sind. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Regelungen europarechtskonform sind.

132. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine repressive Verhängung von Leistungskürzungen im Falle des § 1a Absatz 5 AsylbLG unzulässig ist, dass also etwa nicht sanktioniert werden darf, wenn ein früher vorhandener Pass nun nicht mehr vorhanden ist, z. B., weil dieser verloren gegangen oder an Fluchthelfer abgegeben worden ist (bitte ausführen)?

Die Verhängung von Leistungsminderungen nach § 1a Absatz 5 AsylbLG stellt keine repressive Handlung dar, da diese Leistungsminderung stets auf eine mögliche und auch zumutbare Mitwirkung im asylrechtlichen Verfahren gerichtet ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass § 1a Absatz 5 AsylbLG ein Vertretenmüssen der Verletzung der Mitwirkungspflicht vorsieht. Insofern werden im Falle der Nichtvorlage eines Reisepasses stets die konkreten Umstände des Einzelfalles betrachtet.

- VIII. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 6 Nummer 1 und 2 AsylbLG (sämtliche Leistungsberechtigten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verwertbares Vermögen, das vor Leistungsbeginn vorhanden war, nicht angeben oder nach einer Änderung der Verhältnisse ein solches Vermögen nicht unverzüglich mitteilen und die „deshalb zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz beziehen“)
133. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 6 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach § 1a Absatz 6 Nummer 1 und Nummer 2 AsylbLG, nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
134. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
135. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
136. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
137. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
138. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 133 bis 138 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

139. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

140. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung ggf. bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

141. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

142. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Norm des § 1a Absatz 6 Nummer 1 AsylbLG dem Wortlaut nach praktisch unanwendbar ist, weil für den Fall, dass bereits vorhandenes, tatsächlich verfügbares Vermögen in der Vergangenheit verschwiegen worden ist und deshalb zu Unrecht Leistungen erbracht worden sein sollten, ab Bekanntwerden dieser Tatsache die Leistungen aufgrund anderweitiger Bedarfsdeckung ohnehin eingestellt werden und daher auch keine Leistungskürzung erfolgen kann (bitte ausführen)?

Die Auffassung wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Sofern Leistungsberechtigte über einzusetzendes Vermögen verfügen, ist dieses gemäß § 7 AsylbLG vorrangig aufzubrauchen. Wurde einzusetzendes Vermögen trotz erfolgter Aufklärung durch die zuständigen Behörden entsprechend § 1a Absatz 6 Nummer 1 AsylbLG nicht angegeben und aufgebraucht, besteht – jedenfalls temporär – nur ein Anspruch auf geminderte Leistungen nach § 1a Absatz 1 AsylbLG.

143. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Norm des § 1a Absatz 6 Nummer 2 AsylbLG dem Wortlaut nach praktisch unanwendbar ist, weil während des Leistungsbezugs zufließende und nicht mitgeteilte Einnahmen gar nicht als Vermögen, sondern als Einkommen zu qualifizieren sind, so dass der Wortlaut ins Leere führt (bitte ausführen)?

Die Auffassung wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Sofern Einkommen erzielt wird, ist dieses zunächst gemäß § 7 AsylbLG aufzubrauchen. Bestehen zu Beginn des Folgemonats weiterhin Mittel aus diesem nicht angegebenen Einkommen, stellen diese Vermögen dar. Wird dieses Vermögen verschwiegen, findet § 1a Absatz 6 Nummer 2 AsylbLG Anwendung.

144. Hat die Bundesregierung geprüft, auf welche Weise und durch Erfüllung welcher konkreten Mitwirkungspflicht die Betroffenen wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen können, falls es doch eine Anwendungsmöglichkeit für diese Leistungskürzung geben sollte (bitte ausführen)?
145. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass nach Aufbrauchen des zuvor verschwiegenen, verwertbaren und anrechenbaren Vermögens ein Anspruch auf ungekürzte Leistungen besteht und keinesfalls nachträglich bestrafend, also repressiv eine Leistungskürzung erfolgen darf (bitte ausführen)?

Die Fragen 144 und 145 werden gemeinsam beantwortet. Bei der Leistungsminderung gemäß § 1a Absatz 6 AsylbLG handelt es sich um eine verhaltenslenkende Maßnahme, welche ihre Grundlage in Artikel 20 Absatz 3 der EU-Aufnahmerichtlinie findet. Die Vorschrift ist nicht repressiv, sondern schafft dabei einen Anreiz für die zukünftige Mitwirkung und verhindert einen rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezug.

- IX. Leistungskürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG (Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, für die nach der Dublin-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, nach einer Unzulässigkeitsentscheidung und einer Abschiebungsanordnung, sogenannte Dublin-Fälle)
146. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dublin-Zielstaat, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
147. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
148. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
149. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
150. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
151. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 146 bis 151 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

152. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 71 verwiesen.

153. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

154. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

155. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dieser Leistungskürzung unterliegen, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine autonome Ausreise im Rahmen einer Dublin-Überstellung nicht vorgesehen ist (bitte so konkret wie möglich darstellen)?
156. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung Minderjährige, die von dieser Leistungskürzung betroffen sind, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen gelangen können (bitte darstellen)?

Die Fragen 155 und 156 werden gemeinsam beantwortet. Abschiebungsanordnungen nach § 34a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 AsylG in Verbindung mit einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG stehen einer freiwilligen Ausreise des Leistungsberechtigten in den zuständigen Mitgliedstaat nicht grundsätzlich entgegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 31 und 32 verwiesen.

157. In wie vielen Fällen haben von dieser Leistungskürzung betroffene Personen nach Kenntnis der Bundesregierung später dennoch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?

Hierzu liegen keine statistischen Informationen auf Bundesebene vor.

158. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass eine solche Leistungskürzung nicht zulässig ist, wenn statt einer Abschiebungsanordnung eine Abschiebungsandrohung ergangen ist (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Fragestellenden vor dem Hintergrund, dass bei einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG eine Abschiebungsandrohung im Dublin-Bescheid gemäß § 34a Absatz 1 Satz 4 AsylG erlassen wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 oder 2 AsylG nicht ergehen kann. In diesen Fällen ist der Anwendungsbereich des § 1a Absatz 7 AsylbLG nicht eröffnet.

159. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ungekürzte Leistungen rückwirkend nachgezahlt werden müssen, wenn im Nachhinein die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet werden sollte (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung.

160. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung diese Leistungskürzung bei Asylantragstellenden mit dem EuGH-Urteil vom 13. November 2019 (C-540/17; C-541/17 Hamed und Omar gegen Deutschland) vereinbar, nach dem ein Asylantrag nicht aus formalen Gründen als unzulässig eingestuft werden darf, wenn in einem anderen Mitgliedstaat die grundlegendste Versorgung nicht gewährleistet ist bzw. eine unmenschliche Behandlung droht – die Stellung eines Asylantrags also nicht von vornherein als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden darf (bitte begründen)?
161. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungskürzung, auch vor dem Hintergrund des genannten EuGH-Urteils vom 13. November 2019 (bitte ausführlich darstellen)?
162. Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass solche Leistungskürzungen jedenfalls so lange unzulässig sind, wie noch nicht in einem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bestandskräftig über die Frage entschieden wurde, ob den Betroffenen eine Rückkehr in den anderen Mitgliedstaat überhaupt zuzumuten bzw. ob eine Abschiebung dorthin rechtlich zulässig ist (bitte ausführen)?
163. Inwieweit ist die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden nach Auffassung der Bundesregierung mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die Fragen 160 bis 163 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Ausführungen der Antwort zu den Fragen 78 bis 81 verwiesen, die für die Leistungsminderung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG entsprechend gelten; die Prüfung der humanitären Bedingungen im Mitgliedstaat erfolgt dabei im Rahmen des Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin-III-Verordnung).

164. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu den Fragen 160 bis 163 verwiesen.

- X. Leistungskürzung nach § 5 Absatz 4 AsylbLG (sämtliche Leistungsbe-rechtigte, die unbegründet eine zumutbare Arbeitsgelegenheit ablehnen)
165. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundeslän-der) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 5 Ab-satz 4 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
166. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Ge-brauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG er-bracht worden?
167. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geld-leistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
168. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
169. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. (nicht schulpflichtige) Minderjäh-rige von den Leistungskürzungen betroffen?
170. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskür-zung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Ju-gendliche leben?

Die Fragen 165 bis 170 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Ant-wort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

171. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG dienen insbesondere der Entlastung des Unterkunftsbetriebs. Ferner gehen diese mit einer Strukturierung des Tagesablaufs einher und eröff-nen darüber hinaus zugleich Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe, des Er-werbs der deutschen Sprache und eine erste Heranführung an den Arbeitsmarkt, insbesondere im Hinblick auf Leistungsberechtigte, die sich bereits länger im Inland aufhalten und deren Bleibeperspektive deshalb nicht mehr nur vorüber-gehend ist.

172. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels ge-führt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

173. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

174. In wie vielen Fällen unterlagen nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet worden sind, gleichzeitig einem Beschäftigungsverbot nach § 61 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG), § 60a Absatz 6 AufenthG oder § 60b Absatz 5 AufenthG (bitte ausführen)?

Hierzu liegen keine statistischen Informationen auf Bundesebene vor.

175. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Verpflichtung zu einer Arbeitsgelegenheit, die erkennbar nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt und damit nicht auf die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit ausgerichtet ist (insbesondere bei gleichzeitigem Vorliegen eines ausländerrechtlichen Beschäftigungsverbots), in Widerspruch zum Verbot der Zwangsarbeit aus Artikel 12 Absatz 2 GG steht (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Der Begriff der Zwangsarbeit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berücksichtigung des historischen Entstehungsprozesses der Norm auszulegen. So stellt nicht jede hoheitlich gegen den Willen einer Person geforderte Tätigkeit erzwungene Arbeit im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes (GG) dar. Vielmehr soll das Verbot eine Herabwürdigung der Person durch Anwendung bestimmter Methoden des Arbeitseinsatzes ausschließen, wie sie in totalitär beherrschten Staaten üblich sind (vgl. BVerfGE 22, 380, 383).

Eine Herabwürdigung oder Behandlung als bloßes Objekt staatlichen Handelns erfolgt jedoch durch § 5 Absatz 4 AsylbLG nicht. So sieht § 5 Absatz 3 AsylbLG bereits ausdrücklich vor, dass Arbeitsgelegenheiten zeitlich und räumlich so auszugestalten sind, dass sie auf zumutbare Weise ausgeübt werden können. Anknüpfend an die Voraussetzung der Zumutbarkeit wird ferner durch zahlreiche Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen die Pflicht zur Ausübung einer Arbeitsgelegenheit entfällt, sichergestellt, dass den Interessen des Einzelnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles Rechnung getragen wird.

176. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5 Absatz 4 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die jeweilige spezifische Situation eines bzw. einer Leistungsberechtigten sowie Gründe, die der Ausübung einer Arbeitsgelegenheit entgegenstehen könnten, sind bei der Entscheidung über eine Verpflichtung hierzu in jedem Einzelfall im Rahmen des Erfordernisses der Zumutbarkeit der Ausübung nach § 5

Absatz 3 AsylbLG zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Regelung europarechtskonform ist.

177. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu Frage 176 verwiesen.

178. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5 Absatz 4 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflicht in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt ist (bitte ausführen)?

Es wird davon ausgegangen, dass die Regelung europarechtskonform ist.

- XI. Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG (sämtliche Leistungsberechtigten mit Ausnahme von Personen aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ sowie mit Ausnahme von Personen mit Duldung und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung, die ohne wichtigen Grund eine zugewiesene Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) nicht wahrnehmen)
179. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
180. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
181. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
182. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
183. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 179 bis 183 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

184. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ziel der Norm ist eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Beschäftigung während des Asylverfahrens für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die eine gute Bleibeperspektive haben.

185. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

186. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

187. In wie vielen Fällen unterlagen ggf. Personen, die zur Wahrnehmung einer FIM-Maßnahme verpflichtet worden sind, gleichzeitig einem Beschäftigungsverbot nach § 61 Absatz 1 Satz 1 AsylG (bitte darstellen)?

Hierzu liegen keine statistischen Informationen auf Bundesebene vor.

188. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die jeweilige spezifische Situation eines bzw. einer Leistungsberechtigten sowie Gründe, die der Ausübung einer Integrationsmaßnahme entgegenstehen könnten, sind bei der Entscheidung über eine Verpflichtung hierzu in jedem Einzelfall im Rahmen des Erfordernisses der Zumutbarkeit der Ausübung nach § 5a Absatz 2 AsylbLG zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Regelung europarechtskonform ist.

189. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu Frage 188 verwiesen.

190. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5a Absatz 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflicht in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt ist (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 178 verwiesen.

- XII. Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 AsylbLG (Leistungsberechtigte, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 AufenthG einen Zugang zum Integrationskurs haben, wenn sie sich trotz Verpflichtung schuldhaft weigern, einen zumutbaren Integrationskurs auf- und an diesem ordnungsgemäß teilzunehmen)
191. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
192. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Verbrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
193. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
194. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
195. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder leben?

Die Fragen 191 bis 195 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

196. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ziel der Norm ist die Förderung einer erfolgreichen gesellschaftlichen Integration, insbesondere durch den frühzeitigen Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache als Voraussetzung hierfür.

197. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

198. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

199. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die jeweilige spezifische Situation eines bzw. einer Leistungsberechtigten sowie Gründe, die der Teilnahme an einem Integrationskurs entgegenstehen könnten, sind bei der Entscheidung über eine Verpflichtung hierzu in jedem Einzelfall im Rahmen des Erfordernisses der Zumutbarkeit der Ausübung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die Norm mit Artikel 20 Absatz 5 der Aufnahmerichtlinie vereinbar.

200. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu Frage 199 verwiesen.

201. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 5b Absatz 2 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren, obwohl diese Mitwirkungspflicht in der dort abschließenden Aufzählung nicht als mögliche Grundlage für eine zulässige Leistungskürzung aufgeführt ist (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 178 verwiesen.

- XIII. Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG (Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus, die sich entgegen einer räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) an einem anderen Ort im Bundesgebiet aufhalten)
202. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
203. In wie vielen dieser Fälle wurde ggf. mehr als nur der regelmäßig vorgesehene „unabweisbare Bedarf“ in Form einer Fahrkarte und von Reiseproviant erbracht (bitte darstellen)?
204. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. dieser unabweisbare Bedarf als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
205. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
206. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
207. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder leben?

Die Fragen 202 bis 207 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

Darüber hinaus handelt es sich bei § 11 Absatz 2 AsylbLG nicht um eine Leistungsminderung. Leistungen können stets am rechtmäßigen Aufenthaltsort bzw. am in der Wohnsitzauflage benannten Ort bezogen werden. § 11 Absatz 2 AsylbLG ermöglicht darüber hinaus die Gewährung einer Reisebeihilfe für die Rückreise zu diesem Ort.

208. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ziel der Norm ist die Durchsetzung asyl- bzw. aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen und von Wohnsitzauflagen hinsichtlich Personen, die nach dem AsylbLG leistungsbe-rechtigt sind.

209. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

210. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

211. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Es wird auf den zweiten Absatz der Antwort zu den Fragen 202 bis 207 verwiesen. § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG enthält keinen Verweis auf § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG abweichende Einzelfallentscheidungen unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit zulässt. Dies folgt aus dem Wortlaut der Norm durch die Verwendung des Wortes „regelmäßig“. Die Norm ermöglicht folglich auch die Gewährung erforderlicher Leistungen zur Bedarfsdeckung über die ausschließliche Gewährung einer Reisebeihilfe hinaus.

212. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu Frage 211 verwiesen.

- XIV. Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG (Personen, die entgegen einer Wohnsitzauflage an einem anderen Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen)
213. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
214. In wie vielen dieser Fälle wurde ggf. mehr als nur der regelmäßig vorgesehene „unabweisbare Bedarf“ in Form einer Fahrkarte und von Reiseproviant erbracht (bitte darstellen)?
215. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?
216. In wie vielen dieser Fälle ist die Leistungskürzung ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
217. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
218. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 213 bis 218 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 202 bis 207 verwiesen.

219. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 208 verwiesen.

220. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

221. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

222. In wie vielen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Wohnsitzauflage nach Verhängung einer Leistungskürzung im Sinne der Betroffenen nachträglich abgeändert worden, gab es also entgegen der Einschätzung des Sozialleistungsträgers einen Anspruch auf den zuvor sanktionierten gewöhnlichen Aufenthalt an einem anderen Ort (bitte darstellen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Informationen vor.

223. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Vor dem Hintergrund der Überschrift dieses Abschnitts wird davon ausgegangen, dass sich die Fragesteller nicht auf § 11 Absatz 2 Satz 1 AsylbLG, sondern auf dessen Satz 2 beziehen. Es wird auf die Antwort zu Frage 211 verwiesen, die entsprechend für die Leistungsminderung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 AsylbLG gilt.

224. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu Frage 223 verwiesen.

- XV. Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2a AsylbLG (Leistungskürzung entsprechend § 1a Absatz 1 für Personen, denen unter bestimmten Bedingungen noch kein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist)
225. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen eine Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2a AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
226. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. zusätzlich Leistungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie für Kleidung im Rahmen der Härtefallregelung des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG erbracht worden?
227. In wie vielen dieser Fälle sind ggf. die gekürzten Leistungen als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht worden?

228. In wie vielen dieser Fälle ist ggf. die Leistungskürzung für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden?
229. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Kinder oder Jugendliche von den Leistungskürzungen betroffen?
230. In wie vielen dieser Fälle waren ggf. Personen von der Leistungskürzung betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

Die Fragen 225 bis 230 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

231. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) wird mit dieser Leistungskürzung nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Ziel der Norm ist die Sicherstellung der Mitwirkung der Leistungsberechtigten im Aufnahmeverfahren durch frühzeitiges Aufsuchen der zuständigen Aufnahmeeinrichtung.

232. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungskürzung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

233. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

234. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Leistungskürzung nach § 11 Absatz 2a in Verbindung mit § 1a Absatz 1 Satz 2 und 3 AsylbLG bei Asylantragstellenden mit Artikel 20 Absatz 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013) vereinbar, wonach jede Leistungskürzung „aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 21 genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen“ ist, obwohl diese Leistungskürzung aufgrund ihres kategorischen Charakters eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht zulässt (bitte ausführen)?

Die jeweilige spezifische Situation eines bzw. einer Leistungsberechtigten sowie besondere Gründe für die fehlende Ausstellung eines Ankunftsnachweises sind im Rahmen des Vertretenmüssens zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die Norm nach Auffassung der Bundesregierung mit Artikel 20 Absatz 5 der Aufnahmerichtlinie vereinbar.

235. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung oder nach ihrer Kenntnis den Bundesländern dazu vor, in wie vielen Fällen besonders schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie von dieser Leistungskürzung betroffen sind, um welche Formen der besonderen Schutzbedürftigkeit handelt es sich dabei, und in welcher Weise werden die besonderen Bedürfnisse von Asylsuchenden bei einer solchen Leistungskürzung überhaupt berücksichtigt (bitte darstellen)?

Es wird auf den ersten Satz der Antwort zu Frage 82 sowie auf die Antwort zu Frage 234 verwiesen.

- XVI. Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 AsylbLG (Leistungsausschluss für vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, denen von einem anderen EU-Staat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn dieser Schutz fortbesteht)
236. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen liegen der Bundesregierung (gegebenenfalls nach einer entsprechenden Anfrage an die Bundesländer) dazu vor, in wie vielen Fällen ein Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 AsylbLG seit der Einführung dieser Norm verhängt wurde (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland, Dauer; gegebenenfalls – auch im Folgenden – bitte zumindest Schätz- und Erfahrungswerte und ungefähre Größenordnungen nennen)?
237. Um welche Formen des internationalen Schutzes handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den vom Leistungsausschluss betroffenen Personen (bitte differenzieren nach Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutz), und in welchem anderen Mitgliedstaat war in wie vielen Fällen der internationale Schutz zuerkannt worden (bitte darstellen)?
238. In wie vielen dieser Fälle ist der Leistungsausschluss ggf. für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen bzw. nach entsprechender Zuweisung von den Kommunen verhängt worden (bitte darstellen)?
239. In wie vielen Fällen waren ggf. Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
240. In wie vielen Fällen waren ggf. Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
241. In wie vielen Fällen waren ggf. schutzbedürftige Personen (u. a. alte Menschen, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel, Vergewaltigung, Folter oder Genitalverstümmelung) vom Leistungsausschluss betroffen (bitte ausführen)?
242. In wie vielen Fällen haben vom Leistungsausschluss betroffene Personen ggf. später dennoch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten (bitte differenzieren nach Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz, nationalem Abschiebungsverbot, sonstigem humanitärem Titel)?

Die Fragen 236 bis 242 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

243. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dem Leistungsausschluss nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte begründen)?
244. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung als „legitimes Ziel“ für den Leistungsausschluss die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durch Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen in einem anderen Mitgliedstaat angesehen werden (bitte begründen), und inwieweit kann bzw. muss nach ihrer Auffassung vor der Feststellung eines solchen Leistungsausschlusses geprüft werden, ob in dem anderen Mitgliedstaat konkret-individuell eine solche Sicherung des verfassungsrechtlich geschuldeten Existenzminimums im Sinne des Grundgesetzes tatsächlich gewährleistet ist (bitte ausführlich begründen)?
245. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil dieser Leistungsausschluss zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
246. Warum stehen nach Auffassung der Bundesregierung ggf. keine milderen Mittel zur Erreichung der oben genannten legitimen Ziele zu Verfügung (bitte begründen)?
247. Inwieweit müssen nach Auffassung der Bundesregierung die Sozialbehörden in eigener Verantwortung prüfen, ob im anderen Mitgliedstaat menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden, inwieweit sind sie zu einer solchen Einschätzung überhaupt in der Lage und kompetent, und inwieweit ist diese Prüfung Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Leistungseinstellung (bitte ausführlich darstellen)?
248. Durch welche Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung die Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen (bitte darstellen)?
249. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte begründen)?
250. Durch welche individuelle Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung Minderjährige, die vom Leistungsausschluss betroffen sein sollten, unabhängig von ihren Eltern wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen (bitte ausführen)?

Die Fragen 243 bis 250 werden gemeinsam beantwortet. Nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG sind vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, von Leistungen nach dem AsylbLG grundsätzlich ausgeschlossen. Die Regelung dient dem Zweck der Umsetzung des europäischen Verteilmechanismus.

§ 1 Absatz 4 AsylbLG normiert einen Leistungsausschluss, keine Leistungseinstellung oder -minderung. Die Vorschrift ist Teil der Festlegung des personellen Anwendungsbereichs des AsylbLG. Vor diesem Hintergrund gelten für die Frage der Leistungsberechtigung auch bei minderjährigen Personen im Grundsatz keine anderen Regelungen als für Erwachsene.

Soweit die Regelung dazu führt, dass vollziehbar ausreisepflichtige Personen, denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Schutzstatus und somit auch ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen gewährt wird, von Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen sind, wird der mit ihr verfolgte Zweck erreicht. Um diesen Zweck zu erreichen, ist ein milderes Mittel nicht ersichtlich. Weitergehende Ziele werden mit dem genannten Leistungsausschluss nicht verfolgt. Insofern sind Studien und sonstige Erhebungen nicht erforderlich.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Rahmen einer dem Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG vorgelagerten Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG die humanitären Bedingungen im schutzgewährenden Staat durch das BAMF in jedem Einzelfall geprüft werden.

Schließlich haben Ausländerinnen und Ausländer, die einem Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG unterliegen, gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG, um die Zeit bis zur Ausreise zu überbrücken. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, kommen darüber hinaus sogenannte Härtefallleistungen nach § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG in Betracht. Das menschenwürdige Existenzminimum ist somit auch während eines Leistungsausschlusses gesichert.

251. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass für die Inanspruchnahme der zweiwöchigen Überbrückungsleistungen und gegebenenfalls der sich anschließenden „Härtefallleistungen“ die Äußerung eines „Ausreisewillens“ keine Tatbestandsvoraussetzung ist (bitte darlegen)?

Die Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.

252. In wie vielen Fällen wurden ggf. im Rahmen der „Härtefallregelung“ länger als die regelmäßig vorgesehenen zwei Wochen „Überbrückungsleistungen“ erbracht (bitte die Dauer differenziert auflisten)?
253. In wie vielen Fällen wurden ggf. diese „Härtefallleistungen“ als Geldleistung bzw. als Sachleistung erbracht?
254. In wie vielen Fällen wurden ggf. nach zwei Wochen im Rahmen der Härtefallleistungen entsprechend § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG auch andere Leistungen nach den § 3, 4 und 6 AsylbLG erbracht (bitte differenzieren)?

Die Fragen 252 bis 254 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

255. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung der Umstand zu erklären, dass im Rahmen der „Härtefallregelung“ gemäß § 1 Absatz 4 Satz 5 AsylbLG ein Anspruch auf sämtliche weiteren Leistungen gemäß den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG bestehen kann, während die „Härtefallregelung“ des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG lediglich Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts und auch nur nach Ermessen vorsieht (bitte ausführen)?

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragenstellenden sich auf die Härtefallregelung nach § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG beziehen. Hinsichtlich des Vergleichs der Härtefallregelungen ist zu berücksichtigen, dass die Voraussetzungen der Regelung des § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG enger sind als diejenigen des § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG.

256. In wie vielen Fällen wurden ggf. die Kosten der Rückreise im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 7 AsylbLG seit Einführung dieser Regelung übernommen (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 27 verwiesen.

257. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass auch im Falle eines Leistungsausschlusses nach dem AsylbLG stets ein Anspruch auf ordnungsrechtliche Unterbringung besteht und sich damit die Beendigung einer Unterbringung in Landesaufnahmeeinrichtungen oder anderen Flüchtlingsunterkünften von vornherein verbietet, weil ansonsten staatlicherseits unfreiwillige Obdachlosigkeit nicht nur hingenommen, sondern aktiv produziert würde (bitte ausführen)?

Die Frage, inwieweit ein Anspruch auf Unterkunft obdachloser Personen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht besteht, richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und fällt in die Zuständigkeit der Länder.

258. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass ein Leistungsausschluss bei besonders schutzbedürftigen Personen von vornherein keine Anwendung finden kann (bitte ausführen)?

Die Auffassung wird in dieser Allgemeinheit vor dem Hintergrund des Wortlauts der Norm sowie ihres Sinns und Zwecks nicht geteilt.

Zu berücksichtigen ist, dass § 1 Absatz 4 AsylbLG als Regelung zur Festlegung des personellen Anwendungsbereichs ausschließlich vollziehbar ausreisepflichtige Personen erfasst. Sofern besonders schutzbedürftige Personen eine Duldung besitzen, sind sie vom Ausschluss nicht erfasst.

259. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss auf Personen mit einer Duldung keine Anwendung finden kann, weil die Regelung nach § 1 Absatz 4 AsylbLG nur für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 – und nicht Nummer 4 – AsylbLG gilt (bitte begründen)?

Die Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.

260. Welchen konkreten Anwendungsbereich hat nach Auffassung der Bundesregierung die Ausschlussregelung nach § 1 Absatz 4 AsylbLG vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. September 1997 – 1 C 3 97) eine schriftliche Duldung erteilt werden muss, wenn eine Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss ist, so dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG (Leistungsberechtigte ohne Duldung), in der Praxis nach Einschätzung der Fragestellerinnen und Fragesteller sehr klein sein könnte (bitte ausführen)?

§ 1 Absatz 4 AsylbLG stellt eine Regelung des personellen Anwendungsbereichs des AsylbLG dar. Erfasst werden vom Ausschluss nur Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG. Hinsichtlich der Zahl der Leistungsberechtigten, die von dem Leistungsausschluss erfasst werden, liegen der Bundesregierung keine statistischen Informationen vor. Sofern die Fallzahlen sehr gering sein sollten, spricht dies aus Sicht der Bundesregierung indes nicht für eine Zweckverfehlung der Norm. Denn von § 1 Absatz 4 AsylbLG sollen gerade diejenigen Personen erfasst werden, bei denen eine kurzfristige Ausreise in das Ausland möglich ist.

261. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass 100-Prozent-Sanktionen nach dem AsylbLG mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 zu Sanktionen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unvereinbar sind, weil demnach Bescheide zu Leistungsminderungen, die über 30 Prozent des Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben sind (Urteilsspruch 2b und Randnummer 222), was nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller im Rechtsrahmen des AsylbLG umso mehr gelten muss, weil die Regelsätze hier noch geringer als im Rechtsrahmen der Sozialgesetzbücher sind und ihrer Auffassung nach noch weniger (wenn überhaupt) empirisch-wissenschaftliche Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionsregelungen des AsylbLG vorliegen (bitte ausführlich begründen)?

Der Leistungsausschluss nach § 1 Absatz 4 AsylbLG stellt keine Sanktionsnorm dar, sondern regelt den personellen Anwendungsbereich des AsylbLG. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass den unter den Leistungsausschluss des § 1 Absatz 4 AsylbLG fallenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bereits von einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem am europäischen Verteilmechanismus teilnehmenden Staat fortbestehender internationaler Schutz gewährt wurde und sie folglich die notwendigen Sozialhilfeleistungen in diesem EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats (Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU).

- XVII. Leistungsausschlüsse von nichtdeutschen Staatsangehörigen im SGB II: Ausschluss in den ersten drei Monaten (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II)

262. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Herkunftsland)?
263. In wie vielen Fällen betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?

264. In wie vielen Fällen waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
265. In wie vielen Fällen waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
266. In wie vielen Fällen waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 262 bis 266 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Leistungsstatistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende berichtet nur über Leistungsberechtigte und nicht über Nichtleistungsberechtigte und auch nicht über gestellte/bewilligte/abgelehnte Anträge.

267. Welches legitime Ziel im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) wird mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?
268. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Vermeidung von „Pull-Faktoren“ diesbezüglich ein „legitimes Ziel“, vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12. Juli 2012 (1 BvL 10/10 und 2/11) befunden hat, dass migrationspolitische Erwägungen Leistungskürzungen von vornherein nicht rechtfertigen können (die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren, ebd. Randnummer 95) und das (auch soziokulturelle) menschenwürdige Existenzminimum zu jeder Zeit sichergestellt sein muss (ebd. Randnummer 94; bitte begründen)?
269. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung eines legitimen Ziels geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse der Bundesländer bzw. der Kommunen und jedenfalls die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu angeben)?
270. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der oben genannten Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?

Die Fragen 267 bis 270 werden gemeinsam beantwortet. Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II sind für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts vom Leistungsbezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen. Die Regelung dient dem Zweck, einen Leistungsbezug – gegebenenfalls einschließlich einer aktiven Arbeitsmarktförderung – bei nur kurzfristigem Aufenthalt in Deutschland zu verhindern, wenn nicht gleichzeitig ein Bezug zu einer Erwerbstätigkeit gegeben ist. Soweit es sich bei Drittstaatsangehörigen um Personen handelt, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) in Deutschland aufhalten, gilt der Leistungsausschluss nicht (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II).

Leistungen nach dem SGB II sind für alle Leistungsberechtigten – deutsche Staatsangehörige und Ausländerinnen und Ausländer – gleich ausgestaltet, soweit die Personen grundsätzlich zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II gehören (personeller Anwendungsbereich des SGB II). § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II normiert einen Leistungsausschluss, keine Leistungseinstellung oder -minderung. Die Vorschrift ist Teil der Festlegung des personellen Anwendungsbereichs des SGB II.

Soweit die Regelung dazu führt, dass Personen, die sich nur kurzfristig und ohne Bezug zu einer Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, wird der mit ihr verfolgte Zweck erreicht. Um diesen Zweck zu erreichen, ist ein milderes Mittel nicht ersichtlich. Weitergehende Ziele werden mit dem genannten Leistungsausschluss nicht verfolgt. Insofern erübrigen sich Studien und sonstige Erhebungen.

Schließlich haben Ausländerinnen und Ausländer, die einem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II unterliegen, gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), um die Zeit bis zur Ausreise zu überbrücken. Sollten Betroffene nicht ausreisen können (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen), kommen darüber hinaus sogenannte Härtefalleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII in Betracht. Das menschenwürdige Existenzminimum ist somit auch während eines Leistungsausschlusses gesichert.

271. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II normiert objektive Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Auf ein bestimmtes Verhalten kommt es insoweit nicht an. Das Verhalten einer Person kann sich hier nur mittelbar auswirken, z. B., indem eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Durch die so begründete Eigenschaft als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin bzw. Selbständiger/Selbständige ist der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II nicht mehr einschlägig.

272. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?

Bei minderjährigen Personen gelten für die Frage der Leistungsberechtigung im Grundsatz keine anderen Regelungen als für Erwachsene. Daher werden sie wie Erwachsene in Notfällen entsprechend unterstützt (vgl. Antwort zu den Fragen 267 und 268). Zu bedenken ist auch, dass es sich bei den in § 7 SGB II normierten Leistungsausschlüssen nicht um Leistungsminderungen handelt, sondern sie der Festlegung des personellen Anwendungsbereichs des SGB II dienen.

273. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres gelten Personen als grundsätzlich erwerbsfähig. Daher kommt – bei entsprechender Zumutbarkeit und bei Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes – auch für Minderjährige ab Vollendung des 15. Lebensjahres gegebenenfalls eine Erwerbstätigkeit in Betracht (vgl. Antwort zu Frage 271). Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.

274. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II auf neu einreisende Familienangehörige von bereits erwerbstätigen Personen schon vom Wortlaut her nicht anwendbar ist (bitte ausführen)?

Nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II erfasst sind Ausländerinnen oder Ausländer und ihre Familienangehörigen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder als Selbständige tätig sind.

- XVIII. Ausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II)
275. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
276. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
277. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
278. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
279. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 275 bis 279 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 262 bis 266 verwiesen.

280. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?

Nach der genannten Vorschrift sind vom Leistungsbezug ausgenommen Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, sowie ihre Familienangehörigen. Sie trägt – soweit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger betroffen sind – auch dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38/EG Rechnung, eine unangemessene Inanspruchnahme von Sozialleistungen des Aufnahmestaats durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu verhindern. Entsprechendes gilt für Drittstaatsangehörige, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen. Dies trägt der Notwendigkeit Rechnung, die finanziellen Ressourcen des Staates zu schonen, um seine Gestaltungsmacht, gerade auch zur Verwirklichung des sozialen Staatsziels, zu erhalten.

281. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 267 bis 270 verwiesen.

282. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?

Mildere Mittel, um zu verhindern, dass Personen ohne Aufenthaltsrecht Leistungen nach dem SGB II erhalten, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen kommen auch für diese Personengruppe gegebenenfalls Leistungen nach § 23 Absatz 3 SGB XII in Betracht.

283. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB II normiert objektive Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Auf ein bestimmtes Verhalten kommt es insoweit nicht an. Das Verhalten einer Person kann sich hier nur mittelbar auswirken, indem ein Aufenthaltsrecht begründet wird, das nicht nur dem Zweck der Arbeitsuche dient (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB II) und eine Erwerbstätigkeit erlaubt oder erlauben könnte (vgl. § 8 Absatz 2 SGB II).

284. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?

285. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?

Die Fragen 284 und 285 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 272 und 273 wird verwiesen.

286. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a SGB II ausschließlich Unionsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörigen unterliegen können (bitte begründen)?

Auch Drittstaatsangehörige, die über kein materielles Aufenthaltsrecht (mehr) verfügen, sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

287. Inwieweit teilt die Bunderegierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die Bewertung, ob bei Unionsbürgerinnen und -bürgern kein Aufenthaltsrecht vorliegt, vom Jobcenter in eigener Verantwortung zu prüfen ist (bitte begründen)?

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern entsteht und besteht – anders als die meisten im Aufenthaltsgesetz geregelten Aufenthaltsrechte – nicht aufgrund eines Verwaltungsakts, sondern unmittelbar kraft Gesetzes. Der Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Bundesgebiet findet damit in der Regel unmittelbar und ohne jedwede behördliche Befassung aufgrund eines bestehenden Freizügigkeitsrechts statt. Hängt eine Rechtsfolge, wie etwa die Gewährung von Sozialleistungen, vom Bestehen dieses nur kraft Gesetzes entstehenden Rechts ab, muss die jeweils betreffende Behörde, die den Eintritt einer Rechtsfolge nur abhängig vom Aufenthaltsrecht annehmen kann, also selbst prüfen, ob ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz vorliegt.

- XIX. Ausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche verfügen, und ihrer Angehörigen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II)
288. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
289. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
290. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
291. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?

292. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 288 bis 292 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 262 bis 266 verwiesen.

293. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen vom Leistungsbezug ausgeschlossen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Die Vorschrift trägt – soweit Unionsbürgerinnen und Unionsbürger betroffen sind – auch dem zehnten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38/EG Rechnung, eine unangemessene Inanspruchnahme von Sozialleistungen des Aufnahmestaats durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu verhindern. Entsprechendes gilt für Drittstaatsangehörige. Dies trägt der Notwendigkeit Rechnung, die finanziellen Ressourcen des Staates zu schonen, um seine Gestaltungsmacht, gerade auch zur Verwirklichung des sozialen Staatsziels, zu erhalten.

294. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?

Die Antwort zu den Fragen 267 bis 270 gilt entsprechend.

295. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung als ein solches legitimes Ziel die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durch Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen im anderen EU-Mitgliedstaat angesehen werden (bitte ausführen), und inwieweit muss dann vor der Feststellung eines Leistungsausschlusses geprüft werden, ob in dem anderen EU-Mitgliedstaat konkret-individuell eine solche Sicherung des verfassungsrechtlich geschuldeten Existenzminimums im Sinne des Grundgesetzes tatsächlich gewährleistet ist (bitte ausführen)?

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die sich in Deutschland aufhalten, ihren Lebensunterhalt nicht selbst decken können und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, können in ihren Herkunftsstaat zurückkehren oder in einen anderen EU-Mitgliedstaat einreisen. Alle EU-Mitgliedstaaten verfügen über ein Mindestsicherungssystem. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Sicherungssysteme der anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Leistungen des SGB II zu bewerten.

296. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?

Ein milderes Mittel, um den Zweck zu erreichen, unangemessene Inanspruchnahme von Sozialleistungen des Aufnahmestaats durch Ausländerinnen und Ausländer zu verhindern, ist nicht ersichtlich. Zudem ist durch Nutzung moder-

ner Kommunikationsmittel der Aufenthalt in dem Land, in dem eine Arbeit gesucht wird, nicht zwingend erforderlich oder nicht in dem zeitlichen Umfang erforderlich, dass im zweiten Land die Inanspruchnahme von Sozialleistungen notwendig wäre, wenn etwa eine Anreise nur für ein Vorstellungsgespräch erfolgen würde. Die Stellensuche in Mitgliedstaaten wird z. B. vom EUROpean-Employment-Services-(EURES)-Portal unterstützt. Entsprechendes gilt für Drittstaatsangehörige und eine Stellensuche über die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit (Link: <https://www.arbeitsagentur.de/fuer-menschen-aus-dem-ausland>).

297. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB II normiert objektive Tatbestandsvoraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Auf ein bestimmtes Verhalten kommt es nicht an. Das Verhalten einer Person kann sich hier nur mittelbar auswirken, z. B., indem eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Durch die so begründete Arbeitnehmer- bzw. Selbständigeneigenschaft ist § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB II nicht mehr einschlägig.

298. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es integrationspolitisch kontraproduktiv ist, Personen, die sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten (dürfen), vom Regelinstrument der Arbeitsmarktintegration (dem Rechtskreis des SGB II) auszuschließen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Zwar dienen die Regelinstrumente des SGB II bei Leistungsberechtigten dem Ziel, die Integration in den Arbeitsmarkt zu befördern, Fragen der Zugangsvoraussetzungen in das System der Grundsicherung sind hiervon jedoch unberührt.

299. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?
300. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche individuelle Verhaltensänderung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen können (bitte ausführen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 272 und 273 wird verwiesen.

301. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Aufenthaltstiteln von Drittstaatsangehörigen vor, die dem Leistungsausschluss des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2b SGB II unterliegen (bitte ausführen)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- XX. Ausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über ein Aufenthaltsrecht allein (oder neben dem Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche) nur über ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 verfügen, und ihrer Familienangehörigen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c SGB II)
302. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 verfügen, nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c SGB II von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
303. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
304. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
305. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
306. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 302 bis 306 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 262 bis 266 verwiesen.

307. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?
308. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?
309. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung als ein solches legitimes Ziel die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit durch Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen im anderen EU-Mitgliedstaat angesehen werden (bitte ausführen), und inwieweit muss dann vor der Feststellung eines Leistungsausschlusses geprüft werden, ob in dem anderen EU-Mitgliedstaat konkret-individuell eine solche Sicherung des verfassungsrechtlich geschuldeten Existenzminimums im Sinne des Grundgesetzes tatsächlich gewährleistet ist (bitte ausführen)?
310. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?

311. Durch welche Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung die Personen, die dem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts und ausdrücklich als Schutzregelung für Kinder ehemaliger Beschäftigter besteht (bitte ausführen)?
312. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass Minderjährige nie vom Leistungsausschluss erfasst werden dürfen, da sie zum einen ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und zum anderen ein Leistungsausschluss stets ihre in der UN-Kinderrechtskonvention kodifizierten Menschenrechte verletzen würde (bitte ausführen)?
313. Durch welche individuelle Verhaltensänderung können nach Auffassung der Bundesregierung vom Leistungsausschluss eventuell doch betroffene Minderjährige – unabhängig von ihren Eltern – wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen gelangen (bitte ausführen)?
314. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Ausschluss von SGB-II-Leistungen bei Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 in Widerspruch zur Verordnung (EU) Nr. 883/2004 steht (vgl. Vorabentscheidungsersuchen des LSG NRW an den EuGH, L 19 AS 1104/18 sowie den Schlussantrag des Generalanwalts am EuGH, Giovanni Pitruzzella, vom 14. Mai 2020, C-181/19; bitte begründen)?
315. Verfügt die Bundesregierung entgegen der Auffassung des Generalanwalts am EuGH, Giovanni Pitruzzella, über genaue Zahlen zur Veranschaulichung einer Bedrohung für das deutsche System der sozialen Sicherheit durch den Sozialleistungsbezug durch Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011, und wenn ja, wie lauten sie, und warum hat sie diese dem EuGH ggf. nicht vorgelegt (bitte darlegen und begründen), so dass der Generalanwalt zu der Erkenntnis gelangte, dass „sie weder in ihren schriftlichen Erklärungen noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof, in der sie genau hierzu befragt worden ist, in der Lage war, genaue Zahlen zur Veranschaulichung der Bedrohung für das deutsche System der sozialen Sicherheit vorzulegen, die von einer Auslegung von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 in dem Sinne ausgehen soll, dass diese Bestimmung nicht anwendbar ist, wenn der betreffende Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht auf eine andere Grundlage als die Richtlinie stützen kann, wofür die deutsche Regierung das Gespenst des Sozialtourismus beschworen hat“?

Die Fragen 307 bis 315 werden gemeinsam beantwortet. Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB II aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27. 5. 2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten, sowie ihre Familienangehörigen vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

Der EuGH hat am 6. Oktober 2020 in der Rechtssache C-181/19 entschieden, dass ein automatischer Leistungsausschluss für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ihr Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 aus dem Schulbesuch ihrer Kinder ableiten, europarechtswidrig ist. Der EuGH hat mit dem Urteil die Stellung von früheren EU-Wanderarbeit-

nehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die im Aufnahmemitgliedstaat zur Schule gehen, weiter konkretisiert. Diese haben gleichberechtigten Zugang zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Dies ist Ausdruck der ausgeübten Arbeitnehmerfreizügigkeit, da damit bestmögliche Bedingungen für die Integration von Familien und Bildungschancen geschaffen werden. Dementsprechend können nunmehr auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit einem aus dem Schulbesuch abgeleiteten Aufenthaltsrecht Leistungen nach dem SGB II erhalten, soweit die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB II ist nach dem Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2020 mit dem Unionsrecht nicht vereinbar und deshalb nicht mehr anzuwenden. Die Vorschrift wurde im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze zum 1. Januar 2021 gestrichen.

- XXI. Leistungsausschlüsse von nichtdeutschen Staatsangehörigen im SGB XII: Ausschluss in den ersten drei Monaten (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB XII)
316. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
317. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
318. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
319. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
320. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 316 bis 320 werden gemeinsam beantwortet. Die amtliche Sozialhilfestatistik liefert hierzu keine Informationen. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor.

321. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen, da sie in den ersten drei Monaten aufgrund des für Unionsbürgerinnen und -bürger voraussetzungslosen Aufenthaltsrechts über einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ verfügen (bitte begründen)?

Zunächst ist anzumerken, dass nicht alle Signatarstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Staatsangehörige eines EFA-Signatarstaates können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn es sich um einen erlaubten Aufenthalt im Sinne des EFA handelt. Das voraussetzungslose Aufenthaltsrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU von bis zu drei Monaten ist kein solches Aufent-

haltsrecht und daher für einen Anspruch nicht ausreichend (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. August 2018, Az. B 14 AS 32/17 R).

- XXII. Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht oder über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche verfügen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XII)
322. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
323. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
324. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
325. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
326. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 322 bis 326 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 316 bis 320 verwiesen.

327. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen, da Unionsbürgerinnen und -bürger mit dem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche über einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ verfügen (bitte begründen)?

Auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 321 wird verwiesen.

Staatsangehörige eines EFA-Signatarstaates können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, wenn ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem EFA zusteht. Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern richtet sich grundsätzlich nach der Richtlinie 2004/38/EG, umgesetzt im Freizügigkeitsgesetz/EU. Für Drittstaatsangehörige sind die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes maßgebend. Ob ein materielles Aufenthaltsrecht im Sinne des EFA besteht, ist durch die zuständige Behörde im Einzelfall zu prüfen.

- XXIII. Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die über kein Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 verfügen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB XII)
328. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?

329. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?
330. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
331. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
332. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 328 bis 332 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 316 bis 320 verwiesen.

333. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen, da Unionsbürgerinnen und -bürger mit dem Aufenthaltsrecht nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über einen „rechtmäßigen Aufenthalt“ verfügen (bitte begründen)?

Der EuGH hat am 6. Oktober 2020 in der Rechtssache C-181/19 entschieden, dass ein automatischer Leistungsausschluss für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ihr Aufenthaltsrecht gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 aus dem Schulbesuch ihrer Kinder ableiten, europarechtswidrig ist. Der EuGH hat mit dem Urteil die Stellung von früheren EU-Wanderarbeitnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die im Aufnahmemitgliedstaat zur Schule gehen, weiter konkretisiert.

Die verbindliche Auslegung der im Verfahren relevanten unionsrechtlichen Regelungen durch den EuGH ist auch im Hinblick auf § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB XII a. F. maßgeblich, da es sich bei Leistungen nach § 23 SGB XII um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts handelt. Dementsprechend können nunmehr auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit einem aus dem Schulbesuch abgeleiteten Aufenthaltsrecht Leistungen gemäß § 23 SGB XII erhalten, soweit die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB XII a. F. ist nach dem Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2020 mit dem Unionsrecht folglich nicht vereinbar und deshalb nicht mehr anzuwenden. Die Vorschrift wurde im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze zum 1. Januar 2021 gestrichen.

- XXIV. Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII)
334. In wie vielen Fällen wurde seit seiner Einführung der Leistungsausschluss von nichtdeutschen Staatsangehörigen in den ersten drei Monaten nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII von den Jobcentern angewandt und wurden aufgrund dessen Leistungen abgelehnt (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Dauer, Herkunftsland)?
335. In wie vielen dieser Fälle betraf der Leistungsausschluss Unionsbürgerinnen und -bürger, und in wie vielen Fällen betraf er Drittstaatsangehörige?

336. In wie vielen dieser Fälle waren Kinder oder Jugendliche vom Leistungsausschluss betroffen?
337. In wie vielen dieser Fälle waren Personen vom Leistungsausschluss betroffen, in deren Haushalt auch minderjährige Kinder oder Jugendliche leben?
338. In wie vielen dieser Fälle waren besonders schutzbedürftige Personen vom Leistungsausschluss betroffen?

Die Fragen 334 bis 338 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 316 bis 320 verwiesen.

339. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar ist, die die Staatsangehörigkeit eines EFA-Signatarstaats besitzen (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 321 verwiesen.

340. Welche legitimen Ziele im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 (siehe Vorbemerkung) werden mit dem Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII nach Auffassung der Bundesregierung verfolgt (bitte ausführen)?
341. Auf welche belastbaren Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der Frage, in wie vielen Fällen bzw. zu welchem Anteil diese Leistungseinstellung zur Erreichung dieser legitimen Ziele geführt hat bzw. insofern wirkungslos geblieben ist (bitte entsprechende Daten, Einschätzungen und Erkenntnisse oder die wichtigsten Studien, Erhebungen und wissenschaftlichen Analysen hierzu angeben)?
342. Warum stehen aus Sicht der Bundesregierung ggf. mildere Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele nicht zur Verfügung (bitte ausführen)?
343. Hat die Bundesregierung geprüft, durch welche Verhaltensänderung Personen, die diesem Leistungsausschluss unterliegen, wieder in den Genuss von Leistungen gelangen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Motiv der Einreise rückwirkend nicht mehr korrigierbar ist (bitte ausführen)?
344. Für wie lange ist der Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII nach Auffassung der Bundesregierung maximal anwendbar?
345. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII grundsätzlich nicht anwendbar ist, weil er durch eine Verhaltensänderung nicht korrigierbar ist und somit rein repressiven Charakter hat (bitte in Auseinandersetzung mit dem Sanktions-Urteil des BVerfG begründen)?

346. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass der Leistungsausschluss auf Kinder von vornherein nicht anwendbar ist, weil sie ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind, ein (vermeintliches) Fehlverhalten ihrer Eltern ihnen nicht zugerechnet werden darf und der Leistungsausschluss außerdem der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen würde (bitte begründen)?

Die Fragen 340 bis 346 werden gemeinsam beantwortet. Nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII a. F. (seit dem 1. Januar 2021 nunmehr § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB XII) sind Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen von Leistungen nach dem SGB XII grundsätzlich ausgeschlossen, sofern sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen. Die Regelung dient dem Zweck, einen rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezug zu verhindern. Soweit es sich bei Drittstaatsangehörigen um Personen handelt, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) in Deutschland aufhalten, gilt der Leistungsausschluss nicht (vgl. § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB XII).

§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII a. F. normiert einen Leistungsausschluss, keine Leistungseinstellung oder -minderung. Die Vorschrift ist Teil der Festlegung des personellen Anwendungsbereichs des SGB XII. Vor diesem Hintergrund gelten für die Frage der Leistungsberechtigung auch bei minderjährigen Personen im Grundsatz keine anderen Regelungen als für Erwachsene.

Soweit die Regelung dazu führt, dass Personen, die mit der primären Absicht Sozialleistungen zu erlangen, in das Bundesgebiet einreisen, von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen sind, wird der mit ihr verfolgte Zweck erreicht. Um diesen Zweck zu erreichen, ist ein milderer Mittel nicht ersichtlich. Weitergehende Ziele werden mit dem genannten Leistungsausschluss nicht verfolgt. Insofern sind Studien und sonstige Erhebungen nicht erforderlich.

Schließlich haben Ausländerinnen und Ausländer, die einem Leistungsausschluss nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB XII a. F. unterliegen, gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB XII, um die Zeit bis zur Ausreise zu überbrücken. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, kommen darüber hinaus sogenannte Härtefallleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII in Betracht. Das menschenwürdige Existenzminimum ist somit auch während eines Leistungsausschlusses gesichert.

XXV. „Überbrückungsleistungen“ nach § 23 Absatz 3 Satz 3 ff. SGB XII

347. In wie vielen Fällen wurden für von regulären Leistungen ausgeschlossene Personen „Überbrückungsleistungen“ gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII für einen Monat erbracht (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Bundesland, Herkunftsland)?
348. In wie vielen Fällen wurden im Rahmen der „Härtefallregelung“ des § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII länger als einen Monat „Überbrückungsleistungen“ erbracht (bitte differenzieren nach Jahr, Alter, Bundesland, Herkunftsland und auch die Dauer differenziert auflisten)?
349. In wie vielen Fällen wurden im Rahmen der „Härtefallregelung“ des § 23 Absatz 3 Satz 6 SGB XII über § 23 Absatz 3 Satz 5 SGB XII hinaus auch andere Leistungen im Sinne von § 23 Absatz 1 SGB XII gewährt (bitte wie oben differenzieren)?

350. In wie vielen Fällen wurden die Kosten der Rückreise im Sinne des § 23 Absatz 3a SGB XII seit Einführung dieser Regelung übernommen (bitte wie oben differenzieren)?

Die Fragen 347 bis 350 werden gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 316 bis 320 verwiesen.

351. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass auch im Falle eines Leistungsausschlusses stets Anspruch auf eine ordnungsrechtliche Unterbringung besteht, solange von einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit auszugehen ist (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 257 wird verwiesen.

352. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass für die Inanspruchnahme der „Überbrückungsleistungen“ und gegebenenfalls der sich anschließenden „Härtefälleleistungen“ die Äußerung eines „Ausreisewillens“ keine Tatbestandsvoraussetzung ist (bitte begründen)?

Die Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt.

353. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer 100-Prozent-Sanktion auch im SGB XII im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 5. November 2019 „zum aktuellen Zeitpunkt“ nicht erfüllt sind?

Wenn ja, teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Leistungsausschluss gegenwärtig keine Anwendung finden kann, und wenn nein, warum nicht, bitte begründen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich bei den Leistungsausschlüssen nach § 23 SGB XII um keine Leistungseinstellungen oder -minderungen handelt. Die Vorschrift ist Teil der Festlegung des personellen Anwendungsbereichs des SGB XII.

